

Gemeinde Möhnese <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 13/ 2020	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 5	4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Möhnese“, Möhnese-Stockum
Fachbereich:	FB Gemeindeentwicklung / Bauwesen / Umwelt
Berichterstatter:	Herr Schulte
Bearbeiter:	Herr Dröppelmann

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
05.02.2020	Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt	5				

I. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

1. Nach Vorberatung im APGU am 5.12.2019 (TOP 6) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2019 der Beschlussempfehlung folgend, den einstimmigen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Möhnesee“ gefasst.
2. Ziel des Planverfahrens ist das Herbeiführen der Zulässigkeit des vom Grundstückseigentümer beabsichtigten Qualitätssprungs für das bereits genehmigte Musterhaus in der Sondergebietsfläche „Ausstellung“. Hier sollen Ver- und Entsorgungsanschlüsse für die technische Gebäudeausstattung und damit verbundene verbesserte Nutzungen herangeführt und installiert werden. Die Baugenehmigungsbehörde hat dieses bauordnungsrechtlich gestellte Antragsverfahren bisher abgelehnt.
3. Im Sachvortrag für die Ausschuss- und Ratssitzungen wurde ausgeführt, dass es einer Umwandlung in eine Mischgebietsfläche bedarf. Im aufgenommenen Planverfahren hat sich ergeben, dass gerade die Mischgebietsausweisung nicht geeignet ist, wenn erreicht bleiben soll, dass ein „Wohnen“ in dem Muster-/Ausstellungshaus unzulässig bleibt.
4. Aus diesem Grunde wird das Planänderungsverfahren jetzt fortgesetzt wobei eben nicht die Darstellung einer „Mischgebietsausweisung“ festgeschrieben ist, sondern eine nach Einschätzung und Beurteilung sich ergebende Festsetzung entwickelt wird, die dem ursprünglich Gewollten gerecht wird, nämlich Zulässigkeit der Versorgung des genehmigten und vorhandenen Musterhauses mit Medien (wie Wasser, Strom, ...) und Ableitung von Abwasser, mit der ausdrücklich festzuschreibenden „Unzulässigkeit von Wohnen“.

(Unterschrift)

Anlage:

1, Auszug aus dem Bebauungsplan
